



Konzept zur Diagnose und Förderung im Umgang mit
Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)
am Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium
für Lehrer*innen, Eltern und Schüler*innen



Quelle: pixabay

Beschluss vom: _____

INHALTSVERZEICHNIS

1. Was ist eine Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)?
2. Gesetzesgrundlage
 - 2.1 Notenschutz
 - 2.2 Nachteilsausgleiche (NTA)
 - 2.3 Fördermaßnahmen
 - 2.4 Übergangsregelungen
 - 2.5 Maßnahmen in der gymnasialen Oberstufe
 - 2.6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
3. Zielsetzung des LRS-Konzepts am Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium
4. Das LRS-Konzept am Ernst-Moritz-Arndt Gymnasium
 - 4.1 Übersicht
 - 4.2 Diagnose: Duisburger Sprachstandstest
 - 4.3 Schutzmaßnahmen
 - 4.4 Förderung am EMA
 - 4.5 Oberstufe
5. Abschließende Leitlinien
6. Ansprechpartner und Beratungsstellen
7. Literatur

Anhang 1: Nachteilsausgleiche

Anhang 2: schulinterner Ablauf

Anhang 3: relevante Auszüge aus dem LRS- Erlass

1. Was ist eine Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)?

Bis zu 20% aller Grundschüler*innen haben überdeutliche Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens. Ihnen fällt das fließende und präzise Lesen und Schreiben besonders schwer. Im allgemeinen Gebrauch wird unterschieden zwischen Lese-Rechtschreib-*schwäche* und Lese-Rechtschreib*störung*. Es gibt keine klaren Abgrenzungen oder Definitionen. Die Begriffe Lese-Rechtschreibstörung oder auch Legasthenie werden verwendet, wenn bei den betroffenen Schüler*innen eine besonders starke Ausprägung (wahrscheinlich genetische Ursachen) vorliegt. Von Lese-Rechtschreibschwäche hingegen wird gesprochen, wenn die Ausprägung nicht so gravierend ist. In diesem Fall können alle möglichen Ursachen zugrunde liegen. (vgl. auch Schulte-Körner).¹ In der schulischen Verordnung des Landes NRW wird nicht unterschieden zwischen Lese-Rechtschreibstörung (Legasthenie) und Lese-Rechtschreibschwäche. Der Erlass gilt für alle Schüler*innen, die Probleme beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens haben. In der Bundesrepublik sind mindestens 4-6% der Gesamtbevölkerung (etwa 3 Millionen Menschen) von einer Lese-Rechtschreib*störung* betroffen.²

Dabei bedeutet eine LRS-Diagnose jedoch NICHT, dass die betroffenen Schüler*innen eine verminderte Intelligenz besitzen.

Die **Symptome** einer LRS werden häufig schon früh bemerkt. Kinder tun sich beim Lesen und Rechtschreiben viel schwerer als ihre Mitschüler*innen, was sich konkret in folgenden Schwierigkeiten äußern kann:

- Bildung von Wortreimen
- Benennung von Buchstaben / Formulierung von Lauten
- Lesen von langen Wörtern

Und besonders auch noch in der weiterführenden Schule:

- sinnentnehmendes Lesen
- sinnvolles Gliedern von Texten
- niedrige Lesegeschwindigkeit
- eingeschränktes Textverständnis
- Vertauschen der Reihenfolge / Ersetzen von Buchstaben

¹ Definition nach ICD-10 2019 (WHO)

²Vgl. bvl Legasthenie: https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/bvl/Forderungen_BVL.pdf [Zuletzt überprüft am 16.02.2021]

- keine Sicherheit in der Anwendung von Rechtschreibregeln
- usw.

Die **Ursachen** sind immer individuell und unterscheiden sich häufig sehr stark. Die Auslöser für diese häufig auftretende Lernschwäche sind jedoch noch nicht abschließend geklärt.

Einige Studien geben Hinweise darauf, dass LRS vererbbar sei.³ Bei ca. 60% der betroffenen Kindern und Jugendlichen ist ein naher Verwandter ebenfalls betroffen, was eine genetische Disposition für LRS vermuten lässt.⁴

„Unter anderem wird angenommen, dass LRS eine sprachbasierte Störung ist, der ein Defizit in der Verarbeitung von Klängen in der mündlichen Sprache zugrunde liegt, welches zu Problemen bei der Verarbeitung von Schriftsprache führt. Auf der Gehirnebene ist dies mit einer atypischen Struktur und Funktion verbunden, insbesondere in den Lese- und Sprachnetzwerken der linken Hemisphäre.“⁵

Da allein die Möglichkeit einer Vererbbarkeit nicht die Ursache für LRS sein kann, wird vermutet, dass auch Umgebungsfaktoren eine signifikante Rolle spielen.⁶ Dazu können schulische und häusliche Faktoren wie häufiger Lehrerwechsel, einkanaliges Lernen, Migrationshintergrund⁷ oder psychische Belastungen in der Familie zählen.⁸

2. Gesetzesgrundlage

Grundlage für alle Maßnahmen im Bereich von LRS ist der Runderlass des Kultusministeriums NRW zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) vom 19.07.1991.⁹ Der Runderlass bezieht sich nicht ausschließlich auf das Fach Deutsch, sondern auf alle (!) Fächer.

³Vgl. Peterson, R. L., & Pennington, B. F. (2015). Developmental Dyslexia. *Annual Review of Clinical Psychology*, 11(1), 283–307.

⁴Vgl. Pädagogisch-therapeutische Einrichtung. Online unter: <https://pte.de/lerntherapie/lrs> [Zuletzt überprüft am 16.02.2021]

⁵Peterson, R. L., & Pennington, B. F. (2015). Developmental Dyslexia. *Annual Review of Clinical Psychology*, 11(1), 283–307.

⁶Hendren, R. L., Haft, S. L., Black, J. M., White, N. C., & Hoeft, F. (2018). Recognizing psychiatric comorbidity with reading disorders. *Frontiers in Psychiatry*, 9(MAR).

⁷Vgl. Schulte-Körner, Gerd (2014): Ratgeber Legasthenie: Frühzeitig erkennen. Richtig reagieren. Gezielt behandeln. Knaur, NN-NN.

⁸Vgl. Pädagogisch-therapeutische Einrichtung. Online unter: <https://pte.de/lerntherapie/lrs> [Zuletzt überprüft am 16.02.2021]

⁹Vgl. <https://bass.schul-welt.de/280.htm>

Der LRS-Erlass regelt folgende Maßnahmen im Rahmen der Diagnose und Förderung von LRS:

2.1 Notenschutz

Ein Notenschutz wird Schüler*innen gewährt, wenn die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben in einem Zeitraum von mindestens 3 Monaten den Anforderungen nicht entsprechen, d.h. die Leistungen *nicht ausreichend* sind (§48 Abs.3 Nr.5 Schulgesetz NRW-Bass 1-1). Dies gilt in der Sekundarstufe I. Dieser Notenschutz bewirkt, dass die Rechtschreibleistungen in schriftlichen Arbeiten oder Tests (auch Vokabeltests) nicht bewertet werden dürfen, sodass der Fokus auf der fachlichen Kompetenz der Schüler*innen liegt. Für Entscheidungen über die Versetzung oder Erteilung von Abschlüssen dürfen die Lese- und Rechtschreibleistungen nicht den Ausschlag geben.

2.2 Nachteilsausgleiche (NTA)

Die Klassen- oder Stufenkonferenz berät in Abstimmung mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und den Eltern über den ggf. zu gewährenden Nachteilsausgleich. Der Antrag und das Votum der Konferenz sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Entscheidung vorzulegen:

- Ausweitung der Arbeitszeit, z.B. bei Klassenarbeiten;
- Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln;
- Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen;
- Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen
- mündliche Leistungsnachweise bei Vokabeltests
- andere Aufgabenstellungen
- Wort-Assistenten, Schreibprogramme (z.B. Word), Spracherkennungssoftware
- etc.¹⁰

Die Gewährung der Nachteilsausgleiche soll so lange Bestand haben wie die individuellen Beeinträchtigungen durch LRS dies erfordern. Zeigen sich positive Entwicklungen bis zum Ende der Sekundarstufe I, sollen Nachteilsausgleiche nach Möglichkeit sukzessive abgebaut werden

¹⁰ Weitere Beispiele für NTA werden noch ergänzt.

(s. Kap. 2.4. Übergangsregelungen). Dies korrespondiert mit den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz.

Schüler*innen, die nachweislich bereits in der Sekundarstufe I im Sinne des Erlasses gefördert wurden (Dokumentation) und auch trotz Förderung weiterhin von LRS betroffen sind, kann auch in der Sekundarstufe II ein NTA gewährt werden, jedoch kein Notenschutz.¹¹ Diese NTA werden üblicherweise in einer pädagogischen Konferenz oder Notenkonferenz in der Klasse 9 von den Lehrer*innen der betroffenen Schüler*innen empfohlen und anschließend von der Schulleitung genehmigt.

Für die Zentralen Prüfungen (Abitur) müssen die Nachteilsausgleiche von der Schulleitung/LRS-Beauftragten bei der Bezirksregierung Köln spätestens im zweiten Halbjahr der EF schriftlich beantragt werden und werden durch die Bezirksregierung gewährt.

2.3 Fördermaßnahmen

Der LRS-Erlass verpflichtet die Schulen zur individuellen Förderung der betroffenen Schüler*innen. Dabei werden mehrere Möglichkeiten benannt:

- a) Allgemeine Fördermaßnahmen (*innere Differenzierung und Förderunterricht im Rahmen der Stundentafel, Schüler*innen verbleiben in gewohnter Lerngruppe*)
- b) Zusätzliche Fördermaßnahmen (*Förderkurse, die über die Stundentafel und die gewohnte Lerngruppe hinausgehen*)
- c) Außerschulische Fördermaßnahmen: weiterhin wird in Härtefällen eine externe Förderung im Rahmen einer auf LRS spezialisierten Lerntherapie empfohlen

2.4 Übergangsregelungen

Ziel der beschriebenen LRS-Maßnahmen ist es, die betroffenen Schüler*innen so zu schützen und zu fördern, dass sie wieder am ganz normalen Unterricht teilnehmen können. Ist also eine LRS-Maßnahme erfolgreich, wird dem betroffenen Schüler*in eine Übergangsregelung gewährt. Dies bedeutet, dass Notenschutz und NTA nicht sofort beendet werden, sondern dass sie in einem Übergangszeitraum von 6 Monaten nach und nach

¹¹Vgl. Schulministerium NRW. Online unter: <https://www.schulministerium.nrw.de/sites/default/files/documents/Praesentation-LRS.pdf> [Zuletzt überprüft am 17.02.2021]

ausgeschlichen/zurückgenommen werden. In dieser Zeit werden die Schüler*innen beobachtet, wie gut sie mit den neuen Anforderungen zurechtkommen. Bei Erfolg werden sie wieder ganz normal bewertet und beschult – bei Misserfolg verbleiben die Schüler*innen für ein weiteres Schuljahr in den für sie vorgesehenen LRS-Maßnahmen.

2.5 Maßnahmen in der gymnasialen Oberstufe

Gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APOGOST) §13 besteht ein Recht auf Nachteilsausgleich (**aber nicht auf Notenschutz!**) bei dann noch betroffenen Schüler*innen.

Alle Maßnahmen müssen zuverlässig durch Klassenlehrer*innen bzw. Stufenleiter*innen in der Schülerakte vermerkt werden, um eine lückenlose Dokumentation zu gewährleisten. Nur so können betroffene Schüler*innen NTA und Notenschutz (Sek. I) erhalten.

2.6. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Nach LRS-Erlass NRW gilt: „Die Erziehungsberechtigten sind über das Bedingungsgefüge der LRS ihres Kindes und über die geplanten Fördermaßnahmen ausführlich zu informieren (s. Tabelle).

3. Zielsetzung des LRS-Konzepts am Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium

Das Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium sieht die Stärkung der Lese- und Schreibförderung als einen wesentlichen Aspekt der Weiterentwicklung von Unterrichtsqualität. Das Ziel dieses Konzepts liegt darin, alle vom EMA angebotenen Diagnose- und Fördermaßnahmen strukturiert darzustellen, um sowohl Eltern, Lehrer*innen und auch Schüler*innen einen transparenten Überblick zu verschaffen.

Neben diesem rein praktischen Aspekt soll die Umsetzung dieses Konzepts die Unterrichtsqualität am EMA im Hinblick auf den Bereich Lese- und Rechtschreibförderung verbessern. Eine durchgängige Förderung der Lese- und Schreibkompetenz ist für die Schüler*innen die Grundlage für jegliche weitere schulische Kompetenzentwicklung in anderen Fächern. Im Referenzrahmen für Schulqualität des Landes NRW ist diese durchgängige Sprachförderung näher definiert und für Schule festgelegt: „Als Ziel der durchgängigen Sprachbildung wird die Fähigkeit

gesehen, adressaten-, intentions- und situationsangemessen sowie bildungssprachlich angemessen zu sprechen und zu schreiben.“¹²

Im Hinblick auf das überfachliche Ziel von Unterricht, die Schüler*innen zu mündigen Bürger*innen zu erziehen, sodass sie am gesellschaftlichen Leben teilhaben können¹³, spielt der Bereich der Lese- und Schreibförderung eine zentrale Rolle. An diesem Prozess sind ALLE Kolleg*innen ALLER Fachrichtungen beteiligt.

4. Das LRS-Konzept des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums im Detail

4.1 Übersicht

Klasse	Quartal	Diagnose	Unterstützungsmaßnahmen
5		E0: Vorgymnasiale Maßnahmen - frühzeitige Zusammenarbeit mit der Grundschule - Info über LRS bei Beratungsgespräch - Beratung bereits aus der Grundschule existierender NTA E1: Elterninformation über das LRS-Konzept des EMA	
	Q1	- Beobachtung der Lese- und Rechtschreibleistung der Schüler*innen durch ALLE Fachlehrer (→ Ankommen der neuen 5er Schüler*innen im neuen Kontext)	Vorläufige Übernahme der aus der Grundschule „mitgebrachten“ NTA und Notenschutz
		E2: Elterninformation zur möglichen Erteilung eines NTA und/oder Notenschutzes (Abheften in Schülerakte durch Klassenlehrer*innen)	
	Q2	- Testung aller Schüler*innen UND der bereits von der Grundschule diagnostizierten Kinder durch die Deutschlehrer*innen (Das Material wird schulseitig gestellt.) - Auswertung der Testung durch die Deutschlehrer*innen (aktuell: Lückendiktat) - Dokumentation auffälliger Testergebnisse in der Schülerakte durch die Klassenlehrkraft - Dokumentation der beschlossenen Fördermaßnahmen (NTA oder Notenschutz) in der Schülerakte durch die Klassenlehrkraft	Beschluss über einen NTA oder Notenschutz im Rahmen der 1. Klassenkonferenz → Genehmigung durch die Schulleitung <u>Förderung in der Erprobungs- und Mittelstufe:</u> In den Klassen 5 und 6 wird eine Stunde des Deutschunterrichts in der Woche zur expliziten Lese- und Rechtschreibförderung verwendet. Zusätzlich findet über die Erprobungsstufe in die Mittelstufe übergehend eine individuelle Förderung im Rahmen des Unterrichts in allen Fächern durch die Lehrkraft in Doppelbesetzung statt. In Härtefällen wird eine externe Förderung im Rahmen einer auf LRS spezialisierten Lerntherapie empfohlen.
		E3: Elterninformation über Testergebnisse und beschlossene Fördermaßnahmen	
Q3	Beobachtung der Fortschritte der Schüler*innen durch ALLE Lehrkräfte	Weiterführung der Förderung	

¹²Referenzrahmen für Schulqualität NRW. S. 44. Online unter: <https://www.schulentwicklung.nrw.de/referenzrahmen/> Zuletzt abgerufen am 22.03.2021)

¹³Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen §2 Absatz 4.

	Q4	Ende des Quartals: Durchführung einer B-Testung zur Evaluation der Fortschritte der Schüler*innen mit LRS (Deutschlehrer*innen) Dokumentation der Testergebnisse und der gewährten Fördermaßnahmen in der Schülerakte durch die Klassenlehrkraft	Weiterführung der Förderung Zeugniskonferenzen: Beschluss über eine Weiterführung der der Fördermaßnahmen (NTA/Notenschutz) → Genehmigung durch die Schulleitung Übergangsregelungen (s. Kap. 2.4)
	E4: Elterninformation über Testergebnisse und beschlossene Fördermaßnahmen		
6	Q1	- Beobachtung der Lese- und Rechtschreibleistung der Schüler*innen durch ALLE Fachlehrer	Weiterführung der Förderung
	Q2	"	Weiterführung der Förderung Zeugniskonferenzen: Beratung über die Weiterführung der Fördermaßnahmen
	Q3	"	Weiterführung der Förderung
	Q4		- Weiterführung der Förderung - Zeugniskonferenzen: Beschluss über eine Weiterführung der der Fördermaßnahmen <i>(Bei anhaltenden Problemen soll ein Notenschutz in der Mittelstufe gewährt werden!)</i> → Genehmigung durch die Schulleitung Übergangsregelungen (s. Kap. 2.4)
	E5: Elterninformation über Testergebnisse und beschlossene Fördermaßnahmen		
7-10		Klasse 7: Testung der Schüler*innen durch die lehrbucheigenen Verfahren (z.B. Cornelsen Online-Diagnose)	- Weiterführung der Förderung - Im Laufe der letzten Sek I Klasse: Beschluss über Fortführung der Nachteilsausgleiche in der Oberstufe <i>(In der Oberstufe wird üblicherweise ein Nachteilsausgleich in Form von einer Zeitverlängerung in Höhe von 5 Minuten pro Klausurstunde gewährt.)</i> → Genehmigung durch die Schulleitung Übergangsregelungen (s. Kap. 2.4)
	E6: Elterninformation über Ergebnisse und beschlossene Fördermaßnahmen für die Sek II E7: Elterninformation über den Umgang mit NTAs in der Oberstufe und Antragsfristen für einen NTA im Abitur		
EF/Q1		Dokumentation des NTAs in der gesamten Oberstufe durch Stufenleitungsteam in der Schülerakte.	Anwendung des individuellen NTA in Klausuren der Oberstufe.
Abitur	<p>„Über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in den zentralen Prüfungen des Abiturs entscheidet die obere Schulaufsicht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Bildung (vgl. §13 (7) APO-GOST). Anträge zur Gewährung eines solchen Nachteilsausgleichs werden ausschließlich von Schulleiterinnen und Schulleitern gestellt.</p> <p>Grundlage für die Gewährung des Nachteilsausgleiches im Abitur ist die vollständige Dokumentation eines Nachteilsausgleiches in der gymnasialen Oberstufe. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der in der gymnasialen Oberstufe erfolgte Ausgleich eine die jeweilige Benachteiligung kompensierende – aber gleichwertige – Bewältigung der Leistungsanforderungen ermöglicht.</p> <p>Die Antragsfrist der Schulleitung für den Nachteilsausgleich in den zentralen Prüfungen des Abiturs endet jährlich zum 30. November. Die Mitteilung der Entscheidung der Schulaufsicht erfolgt zum Beginn des darauffolgenden zweiten Schulhalbjahres. In Akutfällen kann ein Antrag auch später gestellt werden.“¹⁴</p> <p>→ Antrag der Eltern an die Schulleitung zur Gewährung eines NTAs im Abitur bis spätestens zum 15. November.</p>		

Hinweis: Da dieses Konzept neu eingeführt werden soll, wächst es selbstverständlich mit den Jahrgangsstufen hoch. Um jedoch auch anderen Schüler*innen eine Diagnose und individuelle Förderung zukommen lassen zu können, sollen zu Beginn den Schuljahres 2021/2022 auch die neuen Schüler*innen der Klassen 7 und 9 getestet werden.

¹⁴Bezirksregierung Köln. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/43/nachteilsausgleich/index.html (Zuletzt überprüft am 12.04.2021)

4.2 DIAGNOSE: Duisburger Sprachstandstest

Die Fachschaft Deutsch des EMA hat sich dafür ausgesprochen, dass der kostenlose Duisburger Sprachstandstest im ersten Jahrgang der Durchführung des LRS-Konzepts angewendet werden soll. Mit diesem Test haben einige Kolleg*innen bereits positive Erfahrungen gesammelt.

„Der Test ermöglicht es weiterführenden Schulen, bei Eintritt in Klasse 5 den Sprachstand ihrer Schüler sowie die Rechtschreibleistung einzuschätzen und sprachlichen Förderbedarf zu erkennen. Nach einem Jahr kann der Test als B-Test verwendet werden und ermöglicht es zu beurteilen, wie wirksam die schulischen Sprachfördermaßnahmen waren.

Der Test besteht aus Testfragen zu den Kategorien Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik, Satzbau und Wortschatz. Es sind jeweils 20 Punkte, also 100 Punkte insgesamt, zu erreichen. Zusätzlich gibt es 40 Testitems zur Rechtschreibung.

Der Test ist auf die Schulpraxis hin orientiert. Er kann in einer Doppelstunde (90 Minuten) durchgeführt und sofort mit vertretbarem Aufwand ausgewertet werden. Die Einzelergebnisse werden in eine Excel-Tabelle eingetragen und sofort automatisiert ausgewertet. Zur Interpretation der Einzelergebnisse, der Klassenergebnisse und der Schulergebnisse stehen die Vergleichsdaten des Vorjahres, später die Gesamtauswertung 2020 mit den anonymisierten Ergebnissen aller teilnehmenden Schulen zur Verfügung.“¹⁵

Der Duisburger Sprachstandstest soll am Ende des ersten Schuljahres, also nach der B-Testung von der Deutsch-Fachkonferenz evaluiert und auf eine weitere Verwendung geprüft werden.

4.3 Schutzmaßnahmen

Notenschutz (s. Kap. 2.1) und Nachteilsausgleiche (s. Kap. 2.2) werden am EMA gemäß den Richtlinien des LRS-Erlasses für NRW berücksichtigt.

¹⁵ Online unter: <https://www.gsm-duisburg.de/service/duisburger-sprachstandstest/> (Zuletzt aufgerufen am 29.04.2021)

4.4 FÖRDERUNG am EMA

Erprobungsstufe	<p>Eine Deutschstunde pro Woche wird zur individuellen Förderung im Bereich Lesen und Rechtschreiben verwendet. Hinzu kommt die Förderung im Rahmen des Fachunterrichts durch die in Doppelbesetzung eingesetzte Lehrkraft.</p> <p>Weiterhin wird in Härtefällen eine externe Förderung im Rahmen einer auf LRS spezialisierten Lerntherapie empfohlen.</p>
Mittelstufe	<p>Die Schüler*innen werden im Rahmen des Fachunterrichts durch die in Doppelbesetzung eingesetzte Lehrkraft gefördert.</p> <p>Resultierend aus lehrbucheigenen Diagnoseverfahren erhalten die Schüler*innen individualisiertes Fördermaterial.</p> <p>Weiterhin wird in Härtefällen eine externe Förderung im Rahmen einer auf LRS spezialisierten Lerntherapie empfohlen.</p>
Oberstufe	<p>In Härtefällen wird in der Oberstufe eine externe Förderung empfohlen.</p>

→ Entgegenwirkung einer Stigmatisierung der Kinder mit LRS, da im Rahmen des Deutschunterrichts alle Schüler*innen gefördert werden und auch starke Schüler*innen individuell gefördert werden können.

5. Abschließende Leitlinien

Leitlinien für den pädagogischen Umgang mit der Diagnose und Förderung von LRS sind

- die schnellstmögliche Feststellung des nötigen Förderbedarfes, ohne die Schüler*innen der Klasse 5 zu überfordern.
- die kontinuierliche Förderung und deren Dokumentation durch Klassenlehrer*innen bzw. Stufenleiter*innen.
- die Kooperation mit allen Beteiligten (Lehrer*innen, Eltern, Schüler*innen und ggf. Vertreter*innen anderer Bildungseinrichtungen).
- der wenn möglich sukzessive Abbau der Nachteilsausgleiche und des Notenschutzes während der Schullaufbahn im Rahmen einer Übergangsregelung.
- die Förderung eines zunehmend eigenverantwortlichen Lernens der betroffenen Schüler*innen.

Das vorliegende Konzept versteht sich als unser Handlungsrahmen für den schulischen Umgang mit LRS am EMA-Gymnasium, der immer wieder evaluiert, überprüft und weiterentwickelt werden soll.

6. Ansprechpartner und Beratungsstellen

Ansprechpartnerin im Kollegium

Ellen Leupold-Thiesen

Mail: ellen.leupold@ema.nrw.schule

Ansprechpartner auf Elternseite

Herr Dr. Holtschmidt

Mail: hans.holtschmidt@t-online.de

Schulpsychologie Bonn

Bundesverband für Legasthenie

Stadtschulpflegschaft: <https://www.ssp-bonn.de/lese-und-rechtschreibschwaeche-lrs/>

7. Literatur

Thomé Günther (2004): Lese–Rechtschreib Schwierigkeiten (LRS) und Legasthenie. Weinheim und Basel. Beltz Weber, J., & Marx, P., 2008

Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten. Reading and spelling difficulties. In W.Schneider, & M.Hasselborn, Handbuch der Pädagogischen Psychologie (S.631-641). Göttingen: Hogrefe.

Dr. med Schulte-Körner, Gerd: Ratgeber Legasthenie: Frühzeitig erkennen. Richtig reagieren. Gezielt behandeln. Knauer, 2014

Gerlach, David: Legasthenie und LRS im Englischunterricht: Theoretische Befunde und praktische Einsichten, Waxmann, 2010

Legasthenie - LRS: Modelle, Diagnose, Therapie und Förderung Taschenbuch. 19. Mai 2010 von Christian Klicpera, Alfred Schabmann, Barbara Gasteiger-Klicpera

Rechtliche Grundlagen

Für die Grundschule und die SEK 1: *LRS-Erlass NRW Kapitel 4:*

4. Leistungsfeststellung und -beurteilung

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung. Für Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt für die Klassen 2 bis 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen 7 bis 10 zusätzlich:

4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen

Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe steilen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren.

Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.

4.2 Zeugnisse

Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten.

In den Zeugnissen kann in der Rubrik ‚Bemerkungen‘ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.

4.3 Versetzung

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

4.4 Übergang zu Realschulen und Gymnasien

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

Für die SEK 2: die *APO-GOST* und die *APO-BK*

3. Abschnitt

Leistungsbewertung

§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung

(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.